

Informationen zur Senkung der Mehrwertsteuer für die Hotellerie

Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen kommt zum
01. Januar 2010

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2009 das Wachstumsbeschleunigungsgesetz und die darin enthaltene Senkung der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen verabschiedet.

Mit nachstehenden Informationen wollen wir häufig gestellte Fragen der Hoteliers zu diesem Themenkomplex – so gut es nach heutigem Kenntnisstand möglich ist – beantworten. Wir werden diesen Fragen- und Antwortenkatalog fortlaufend aktualisieren und ergänzen.

■ Wofür gilt künftig 7 Prozent Mehrwertsteuer?

In Artikel 5 Nummer 1 wird § 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG wie folgt gefasst:

„11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.“

■ Was passiert mit den Nebenleistungen?

Das Frühstück, die Getränkeversorgung aus der Minibar und Wellnessangebote, wie zum Beispiel kosmetische Behandlungen, **werden nicht von der Steuerermäßigung umfasst**. Sie dienen nicht unmittelbar der Beherbergung und müssen daher separat ausgewiesen werden. Bei der Umsetzung des Gesetzes ist strikt darauf zu achten, dass bestehende und künftige Angebote nicht „umsatzsteuerrechtlich optimiert“, sondern auf der Basis bestehender Kalkulationen fortgeführt werden.



Mit 19 Prozent Mehrwertsteuer auszuweisende Leistungen

◆ Frühstück

Das Frühstück wird von der Steuerermäßigung nicht umfasst.

◆ Mini-Bar

Die Getränkeversorgung aus der Mini-Bar wird nicht von der Steuerermäßigung erfasst.

◆ Wellnessangebote

Wellnessangebote werden von der Steuerermäßigung nicht umfasst.

◆ Telefon- und WLAN Gebühren

Telefon und WLAN Gebühren werden von der Steuerermäßigung nicht umfasst.

◆ Parkplatzgebühren

Parkplatzgebühren werden von der Steuerermäßigung nicht umfasst.

◆ Hunde/Haustiere

Wenn im Hotel Tiere erlaubt sind, und dafür ein Zusatzentgelt genommen wird, ist das eine untergeordnete, oder auch Nebenleistung, die entsprechend der Hauptleistung **mit sieben Prozent** Mehrwertsteuer zu versteuern ist.

◆ Auswirkung auf Pauschalangebote

Selbstverständlich ist die Bewerbung von Pauschalangeboten gegenüber Verbrauchern mit einem Endpreis nicht nur weiter zulässig, sondern gesetzlich vorgeschrieben.

Die Mehrwertsteuerdifferenzierung gilt ausschließlich bei der Rechnungsstellung.

Für alle Leistungen sind ein Entgelt und der zugehörige Steuersatz anzugeben. Natürlich kann oben auf der Rechnung stehen: *Übernachtung inklusive Frühstück für 120 Euro.*

Wenn das Hotel mehrere Leistungen zum gleichen Steuersatz als Paket anbietet (z.B. Tagungspauschale inklusive Tagungsgetränke und Mittagsbuffet) kann dafür ein Gesamtpreis/Paketpreis angegeben werden, und es muss nicht aufgeschlüsselt werden, welches Entgelt auf die einzelnen Paketeile entfällt. Aber es muss deutlich werden, welche Leistungen mit dem Paket erbracht werden. Also könnte in diesem Fall in der Rechnung stehen: *Tagungspauschale inkl. Tagungsgetränke und Mittagessen 60,- Euro.*



■ **Wie muss das Frühstück bei der Rechnungsstellung ab dem 01. Januar 2010 gehandhabt werden?**

Ab 1. Januar 2010 muss das Frühstück auf Hotelrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Eine Pauschalrechnung, die die Übernachtung inklusive Frühstück beinhaltet, kann nicht mehr ausgestellt werden.

Es ist jedoch zulässig, dass in der Rechnung Entgelte für Leistungen, die demselben Steuersatz unterliegen, zusammengefasst in einer Summe angegeben werden (so genannte „Paketentgelte“).

Eine Aufschlüsselung dieser Paketentgelte auf die im Paket enthaltenen einzelnen Leistungen ist nicht erforderlich. Eine Zusammenfassung von Übernachtung (7 Prozent Mehrwertsteuer) und Frühstück (19 Prozent Mehrwertsteuer) ist deshalb gerade nicht möglich.

■ **Wie können Pauschalangebote kalkuliert und ausgewiesen werden?**

Zur mehrwertsteuerrechtlichen Bewertung von Pauschalangeboten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen möglich.

Wir empfehlen, im Moment keine umsatzsteuerlichen Optimierungen oder Verlagerungen vorzunehmen. Wir gehen davon aus, dass im Laufe des ersten Quartals 2010 eine entsprechende Klarstellung durch die Finanzverwaltung erfolgen wird. Selbstverständlich ist die Bewertung von Pauschalangeboten gegenüber Verbrauchern mit einem Endpreis nicht nur weiter zulässig, sondern gesetzlich vorgeschrieben. Die Mehrwertsteuerdifferenzierung gilt ausschließlich bei der Rechnungsstellung.

■ **Was ist in der Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern und Incomingagenturen zu berücksichtigen?**

Die Agenturen gehen von der irrtümlichen Annahme aus, dass sie zukünftig die Hotelleistungen mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent einkaufen und diese mit einem Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent weiterverkaufen müssen. Dem ist aber nicht so. Denn der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent findet auch beim Weiterverkauf von Beherbergungsleistungen Anwendung.

Sofern die Reisemittler mehrere Dienstleistungen zusammengefasst verkaufen, gilt ohnehin die Margenbesteuerung. Danach müssen Reisemittler lediglich für ihre Marge, also die Vermittlungsprovision,

die volle Umsatzsteuer abführen. Auch in allen anderen Fällen wird die Hotellerie in der Zusammenarbeit mit bewährten Vertriebspartnern faire und partnerschaftliche Lösungen für Übergangsprobleme finden.

■ Was bedeutet die Mehrwertsteuersenkung für Geschäftsreisen?

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmen, die vor dem 1. September 2009 Brutto- Preisvereinbarungen mit dem Hotel getroffen haben, Anspruch auf einen wirtschaftlichen Ausgleich haben. Rechtliche Grundlage dafür ist der § 29 Umsatzsteuergesetz. Danach werden bei einer Verringerung der umsatzsteuerlichen Belastung dem Leistungsempfänger, also dem Kunden/Gast, zivilrechtliche Ausgleichsansprüche gegenüber dem leistenden Unternehmer, also dem Hotel, eingeräumt. Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch ist, dass der Vertrag, auf dem die Leistung beruht, nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen worden ist.

■ Was ist mit dem Frühstück für Geschäftsreisende?

Nach derzeitiger Rechtslage können Dienstreisende im Rahmen der Reisekostenabrechnung eine Pauschalrechnung (Übernachtungspreis inklusive Frühstück) abzüglich eines Eigenanteils von 4,80 Euro für das Frühstück vom Arbeitgeber erstattet bekommen. Wenn das Frühstück jedoch gesondert ausgewiesen wird, besteht die Möglichkeit des pauschalierten Abzuges von 4,80 Euro nicht.

Erstattet der Arbeitgeber dem dienstreisenden Mitarbeiter die Kosten für das Frühstück, muss der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 Prozent für das Frühstück an das Finanzamt abführen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gilt hierbei eine gesetzliche Höchstgrenze von 9,60 Euro. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für das gesondert ausgewiesene Frühstück nicht, muss der Arbeitnehmer die Kosten für das Frühstück mit seinem Tagelohn finanzieren.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Hotellerie Frühstücksvarianten anbieten wird, die der Ausgabebereitschaft der Geschäftsreisenden Rechnung tragen.

Zur Information:



Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern steuerfrei Tagegeld (Mehraufwendungen für die Verpflegung) gewähren. Im § 4 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) sind dazu folgende Pauschalsätze festgelegt:

1. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden gilt ein Pauschbetrag von 24 Euro
2. Bei weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden Abwesenheit liegt der Pauschbetrag bei 12 Euro.
3. Bei weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden Abwesenheit beträgt der Pauschbetrag 6 Euro.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber diese Sätze freiwillig verdoppeln. Die Differenz zu den gesetzlich festgelegten Sätzen ist dann vom Arbeitgeber mit 25 Prozent pauschal zu versteuern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**DEHOGA Hessen e.V.
Auguste-Victoria-Straße 6
65185 Wiesbaden**

**Telefon: 0611 – 99201 – 12
Telefax: 0611 – 99201 – 22**

**E-Mail: info@dehoga-hessen.de
Internet: www.dehoga-hessen.de**